

www.e-rara.ch

**Auszug aus dem Protokoll des evang. Kirchenrates des Kantons
Thurgau vom 20. November 1903**

**Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau, Kirchenrat
[Thurgau], [1903]**

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-124587>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

2

Auszug

aus dem Protokoll des evang. Kirchenrates des Kantons Thurgau

vom 20. November 1903.

§. 165.

Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 19. d. in Sachen der gegen Rudolf Stahel von Turbenthal, Pfarrverweser in Ermatingen eingeleiteten Strafuntersuchung betreffend Fälschung, aus welchem sich ergibt, dass die Anklagekammer gestützt auf die vom Bezirksamt Kreuzlingen aufgenommenen Untersuchungsakten gemäß dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen hat:

»Es sei der Strafuntersuchung gegen Rudolf Stahel wegen Unzurechnungsfähigkeit keine weitere Folge zu geben, der Angeschuldigte aus der Irrenanstalt zu entlassen, und es seien sämtliche Kosten der strafrechtlichen — inclusive psychiatrischen — Untersuchung demselben aufzuerlegen« — sowie der Motivierung dieses Beschlusses, welche folgendermassen lautet:

»Der Angeschuldigte ist geständig, dass er das Maturitätszeugniss des Gymnasiums zu Memel, d. d. 12. November 1896 nicht auf Grund einer abgelegten Prüfung erwarb, sondern bei einem Juden für 500 Mark fälschlicherweise erstellen ließ und bei der Fälschung selbst mitwirkte (Verhör vom 16. September 1903). Dieses Maturitätszeugnis legte der Angeschuldigte, als ob es ein ächter Studien- & Prüfungsausweis wäre, im Juni 1902 dem evangelischen Kirchenrat des Kantons Zürich vor, und im Laufe des letzten Sommers überließ er dasselbe dem Herrn Dr. Nägeli, Mitglied der erweiterten Kirchenvorsteherschaft in Ermatingen zu beliebigem Gebrauch, wobei er voraussehen musste, dass Dr. Nägeli das Zeugnis auch der Kirchenvorsteherschaft vorweisen und überhaupt zu Gunsten des Angeschuldigten verwerthen werde. Da ein Maturitätszeugnis als öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 167 und 170 des Strafgesetzes sich qualifiziert, hat der Angeschuldigte sowohl der Fälschung einer solchen öffentlichen Urkunde als auch des Gebrauches der gefälschten Urkunde sich schuldig gemacht.

Nachdem der Angeschuldigte am 14. Januar 1888 während seines Aufenthaltes im Seminar Küsnacht an einem Mitschüler einen Totschlagsversuch begangen und nachher einen Selbstmordversuch gemacht hatte, hierauf in die Irrenanstalt verbracht, für unzurechnungsfähig erklärt und unter Vormundschaft gestellt worden war; musste in der vorliegenden Untersuchung vor allem die Frage aufgeworfen werden, ob der Angeschuldigte nicht neuerdings oder noch an Geistesstörung leide.

Aus den Gutachten der Direktion der kantonalen Irrenanstalt in Münsterlingen vom 13. Okt. und 12. November l.J. ergibt sich nun, dass der Angeschuldigte zur Zeit der Fälschung und des Gebrauchs des falschen Zeugnisses die Fähigkeit der Selbstbestimmung nicht besaß, sondern an angeborener Psychopathie mit conträrer Sexualempfindung leidet und das ausgesprochene, über jeden Zweifel feststehende Bild der Geistesschwäche bietet, welche alle Funktionen des Geistes, den Intellekt, erheblich stärker die ethischen Funktionen und das Gemütsleben betrifft.

Es können deshalb dem Angeschuldigten die eingeklagten Handlungen nicht zugerechnet werden und ist der Untersuchung gegen denselben keine weitere Folge zu geben. Der Angeschuldigte ist, nachdem die für die Strafuntersuchung nötige Beobachtung seines Geisteszustandes stattgefunden hat, aus der Irrenanstalt zu entlassen, in der Meinung, dass es Sache der Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo der Angeschuldigte seinen künftigen Wohnsitz nimmt, sein wird, darüber zu entscheiden, ob er nicht neuerdings

unter Vormundschaft zu stellen sei. Die Kosten der Strafuntersuchung sind durch den Angeschuldigten verursacht worden und daher ihm zu überbinden»; wird

in Betracht:

1. In dem seiner Zeit der Kirchgemeinde Ermatingen mitgeteilten Beschluß vom 4. Juni 1903, nach welchem der Kirchenrat sich damit einverstanden erklärte, dass Herr Stahel seine Funktionen als Vikar bzw. vom 31. Juli l. J. als Pfarrverweser der evang. Kirchgemeinde Ermatingen während der Dauer von zwei Jahren fortsetze, ist in Motiv 4 bei der Beurteilung der nachträglich von Herrn Stahel eingesandten Studienausweise ausdrücklich bemerkt worden: »es will auch der Kirchenrat der freilich durch kein amtliches Zeugnis belegten eigenen Versicherung des Herrn Stahel Glauben schenken, daß er seinerzeit die Maturitätsprüfung bestanden habe.»

Unterm 17. Juni 1903 ist sodann dem Kirchenrate von Herrn Stahel durch Vermittlung der Kirchenvorsteherschaft ein Maturitätszeugnis vom Gymnasium zu Memel d. d. 12. Nov. 1896 eingesandt worden. Nun hat sich aber laut obigem Beschluß aus der Untersuchung ergeben, daß Rudolf Stahel geständig ist, niemals ein Maturitätsexamen in Memel bestanden, sondern das Zeugnis bei einem Juden fälschlicherweise erstellen gelassen und bei der Fälschung selber mitgewirkt zu haben. Damit fällt nicht nur eine der formellen Voraussetzungen, unter denen der Kirchenrat Herrn Stahel die Bewilligung zur weiteren Ausübung der Funktionen eines Vikars oder Pfarrverwesers erteilt hat, dahin, sondern es müsste, nachdem durch obigen Beschluß konstatiert ist, dass er sich der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und des Gebrauchs der gefälschten Urkunde schuldig gemacht, schon aus diesem Grunde seine Befähigung und Berechtigung zur Ausübung des geistlichen Amtes in Frage gestellt werden.

2. Allerdings ist der Strafuntersuchung gegen Herrn Stahel gemäss obigem Beschluß keine weitere Folge gegeben worden, aber da dies wegen

» Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten » und gestützt auf längere Beobachtung seines Geisteszustandes in der Irrenanstalt Mühlerlingen geschehen ist, so erscheint es als absolut ausgeschlossen, dass ihm eine weitere Ausübung des geistlichen Amtes im Kanton Thurgau anvertraut werden dürfte.

3. Zudem hat sich aus dem auf Ansuchen dem Kirchenrate von der Staatsanwaltschaft zur Einsicht überlassenen Untersuchungsakten ergeben, dass sich Rudolf Stahel in seinen Eingaben an den Kirchenrat wiederholt der Unwahrheit schuldig gemacht hat, und zwar nicht bloß durch die nun durch sein eigenes Geständnis als bewusste Unwahrheit erwiesene wiederholt gemachte Angabe, dass er in Memel die Maturitätsprüfung bestanden habe, sondern auch durch verschiedene wesentlich falsche Angaben, so z. B. über den Zeitpunkt seines Austrittes aus dem Seminar Küsnacht, die Dauer seiner Wirksamkeit in dem Knabenpensionat in Rostoff etc. Ebenso hat er sich gegenüber der Untersuchungsbehörde in den verschiedenen Verhören wiederholt von ihm selbst nachher zugegebene Unwahrheiten zu schulden kommen lassen, und auch die Direktion der Irrenanstalt konstatiert in ihrem Gutachten bei Stahel eine » gigantisch hervortretende Lügenhaftigkeit, die zusammentreffe mit dem ethischen Mangel der Wahrheitsliebe, für die er kein Empfinden hat » und führt diese zurück auf die angeborene Geistesschwäche und erheblichen moralischen Defekte, die auch schon in früheren irrenärztlichen Gutachten als bei Stahel vorhanden nachgewiesen worden sind.

4. Wenn schon diese Tatsachen den Kirchenrat veranlassen mussten, Herrn Stahel die ihm erteilte Bewilligung zur Bekleidung der Stelle eines Pfarrverwesers in Ermatingen zu entziehen, so kommt speziell auch nach den weiteren Ergebnissen der irrenärztlichen Untersuchung, wie sie in den Motiven des Beschlusses der Anklagekammer zusammengefasst sind, für den

Kirchenrat im Weiteren in Betracht, dass es Pflicht der kirchlichen Oberbehörde ist, darüber zu wachen, dass nur moralisch gesunde und geistig zurechnungsfähige Persönlichkeiten ein geistliches Amt in der evangelischen Landeskirche bekleiden

—in Anwendung des § 20, Ziffer 5 & 6 des Grundgesetzes über die Organisation der evang. Landeskirche des Kantons Thurgau —

beschlossen:

1. Es sei Herr Rudolf Stahel von seinen Funktionen als Pfarrverweser der evang. Kirchgemeinde Ermatingen definitiv enthoben und sei ihm die Ausübung pfarramtlicher Funktionen in der evang. Landeskirche des Kantons Thurgau untersagt.

2. Sei die evang. Kirchengemeinde Ermatingen eingeladen, beförderlich die Kirchgemeinde einzuberufen, und sie zur Beschlussesfassung darüber zu veranlassen, ob sie zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle vom Berufsrechte Gebrauch machen wolle, oder die weitere Besetzung der Stelle durch einen Pfarrverweser wünsche.

3. Mitteilung an Herrn R. Stahel und an die evangelische Kirchengemeinde Ermatingen zu Händen der Kirchgemeinde, sowie an den Kirchenrat des Kantons Zürich.

Der Präsident des thurgauischen Kirchenrates:

U. Guhl.

Der Aktuar:

Rehsteiner.

Alte

Die alte Kirche ist ein sehr interessantes Denkmal der Vergangenheit. Sie wurde im 12. Jahrhundert erbaut und ist heute noch in gutem Zustand. Die Kirche ist ein sehr schönes Beispiel für die gotische Architektur. Die Kirche ist ein sehr interessantes Denkmal der Vergangenheit. Sie wurde im 12. Jahrhundert erbaut und ist heute noch in gutem Zustand. Die Kirche ist ein sehr schönes Beispiel für die gotische Architektur.

28. 6. 1897

Die Kirche ist ein sehr interessantes Denkmal der Vergangenheit. Sie wurde im 12. Jahrhundert erbaut und ist heute noch in gutem Zustand. Die Kirche ist ein sehr schönes Beispiel für die gotische Architektur. Die Kirche ist ein sehr interessantes Denkmal der Vergangenheit. Sie wurde im 12. Jahrhundert erbaut und ist heute noch in gutem Zustand. Die Kirche ist ein sehr schönes Beispiel für die gotische Architektur.

Die Kirche ist ein sehr interessantes Denkmal der Vergangenheit. Sie wurde im 12. Jahrhundert erbaut und ist heute noch in gutem Zustand. Die Kirche ist ein sehr schönes Beispiel für die gotische Architektur. Die Kirche ist ein sehr interessantes Denkmal der Vergangenheit. Sie wurde im 12. Jahrhundert erbaut und ist heute noch in gutem Zustand. Die Kirche ist ein sehr schönes Beispiel für die gotische Architektur.